

16. Änderung des Geschäftsverteilungsplan für 2024

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Kaiserslautern hat folgende Änderung der Geschäftsverteilung ab dem 15.07.2024 beschlossen.

- I. Ziffer 2 wird insgesamt wie folgt neu formuliert:

2. Allgemeine Verteilung der Eingänge auf die Kammern

Im Verhältnis Stammgericht Kaiserslautern und Auswärtige Kammern Pirmasens sowie im Verhältnis zum Gerichtstag Zweibrücken richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Arbeitsort im Sinne von § 48 Abs. 1a ArbGG. Gibt es einen solchen nicht oder ist ein solcher zwischen den Parteien im Tatsächlichen streitig, ist der allgemeine Gerichtsstand der/des Beklagten maßgeblich, soweit dieser im Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichts Kaiserslautern liegt. Liegt dieser nicht im Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichts Kaiserslautern, ist im Verhältnis des Stammgerichts zu den Auswärtige Kammern Pirmasens (inkl. Gerichtstag Zweibrücken) das Stammgericht Kaiserlautern zuständig, im Verhältnis des Gerichtstags Zweibrücken zu den Auswärtige Kammern Pirmasens die Auswärtigen Kammern Pirmasens.

a) Stammgericht Kaiserslautern - Kammern 1, 2, 3, 7 und 8

aa) Die Ca-Eingänge aus den Gebieten der Stadt Kaiserslautern und der Landkreise Kaiserslautern, Kusel und Donnersbergkreis werden ab dem 15.7.2024 auf die Kammern 1, 2, 3, 7 im Verhältnis 7/6/10/5 aufgeteilt, in dem wiederholend

der 1. Kammer 7 Sachen

der 2. Kammer 6 Sachen

der 3. Kammer 10 Sachen

der 7 Kammer 5 Sachen

nach der Reihenfolge der Eingangsnummern zugeteilt werden.

bb) Die übrigen Eingänge werden getrennt nach Verfahrensart in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingangsnummer einzeln reihum auf die Kammern 1, 2, 3 und 7 verteilt.

cc) Der laufende Turnus beziehungsweise Durchlauf wird durch die Geschäftsverteilungsplanänderung zum 15.7.2024 nicht unterbrochen.

b) Auswärtige Kammern mit Sitz in Pirmasens

Die Eingänge aus den Gebieten der Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie des Landkreises Südwestpfalz werden getrennt nach Verfahrensart ab 15.7.2024 wie folgt auf die Kammern 4 bis 6 verteilt:

- Die Eingänge aus dem Gebiet des Gerichtstages Zweibrücken (§ 1 der LVO über die Gerichtstage in der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 12.01.1983) - Gebiet der Stadt Zweibrücken, Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land und der ehemaligen Verbandsgemeinden Wallhalben aus dem Landkreis Südwestpfalz - werden der Kammer 6 zugewiesen.
- Die übrigen Eingänge der auswärtigen Kammern mit Sitz in Pirmasens werden ab dem 15.7.2024 der 5 Kammer zugewiesen.

II. Unter Ziff. 5 wird der Kammervorsitz der 5 Kammer wie folgt neu geregelt:

Vorsitzende: RinArbG Schmidtgen-Ittenbach

Vertreter: RArbG Benra

Ersatzvertreter/in in folgender Reihenfolge:

- Richter Dr. Rehn
- DirArbG Luczak
- RinArbG Thomann

III. Dem Absatz 2 der Ziff. 6 werden folgende Sätze hinzugefügt:

Der laufende Rhythmus wird dadurch nicht unterbrochen, d.h. die ehrenamtlichen Richter werden zusätzlich herangezogen. Gleiches gilt im Falle einer mündlichen Verhandlung über einen Tatbestandsberichtigungsantrag nach § 320 ZPO.

Kaiserslautern, den 12.07.2024

.....

(Dr. Luczak)

.....

(Schmidtgen-Ittenbach)

.....

(Benra)

.....

(Thomann)